

REGLEMENT
über Sitzungs-, Taggelder und Spesenvergütung
für Behörden und Kommissionen
(vom 14. Dezember 1992)

Die nachstehenden Ansätze sind gültig ab. 1.1.2010¹⁾:

Artikel 1 Sitzungsgeld

Pro angebrochene Stunde Fr. 30.--

Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

¹ Sämtliche Sitzungen, Konferenzen und dergleichen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.

² Grundsätzlich alle Verrichtungen über 1/2 Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.

³ Es werden pro Tag im Maximum 6 Stunden vergütet.

⁴ Für Delegationen bei Vereinsnänsen, Generalversammlungen, Ausstellungen und dergleichen werden generell 2 Stunden vergütet.

⁵ Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an Gemeindeversammlungen. Diese Regelung gilt nicht für diejenigen Mitglieder von Behörden und Verwaltung, die an der Gemeindeversammlung in amtlicher Funktion Aufgaben wahrnehmen müssen.

Artikel 2 Präsidentialentschädigung

¹ Für die Vorbereitung und Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen wird das doppelte Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Hievon ausgenommen sind Unterkommissionen (Ausschüsse, Delegationen und dergleichen).

³ Sitzungen gemäss Ziffer 2.1 sind in der Sitzungsgeldliste mit X zu bezeichnen.

Artikel 3 Entschädigungen für das Auszählen der Stimmen

¹ Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen wird eine Mindestpauschale von Fr. 60.-- ausgerichtet.

² Erfordert das Auszählen mehr als 2 Stunden, wird für jede angebrochene Stunde Fr. 30.-- vergütet.

³ Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Landratswahlen) kann der Gemeinderat diese Ansätze angemessen erhöhen oder eine Pauschalentschädigung beschliessen.

⁴ Diese Ansätze haben für alle Mitglieder des Urnenbüros bzw. für die anlässlich der Abstimmung tätigen Personen Gültigkeit.

Artikel 5 Spesenvergütungen

¹ Die Spesenvergütungen für Verpflegung und Übernachtung bzw. für die Reisespesen richten sich nach den Bestimmungen des Personalreglementes für das Verwaltungspersonal.²⁾

² Die Mitglieder von Behörden haben bei Dienstreisen Anspruch auf Vergütung der Kosten eines Erstklassbilletes.

Im Namen des Gemeinderates Altdorf
Walter Steiner, Gemeindepräsident
Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹⁾ Revidiert mit Beschluss der Gemeinderates vom 22. Juni 2009, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2010

²⁾ ARB 2.47